

Infos zur Fortbildungsprüfung



**Fragen
und Antworten
rund um die
Fortbildungsprüfung**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung der Handwerkskammer Düsseldorf unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Impressum

**Handwerkskammer Düsseldorf
Berufsbildungsabteilung**

**Verantwortlich:
Dr. Christian Henke
Ass. Linda Klaas
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf**

Stand: Juli 2021

Düsseldorf im Juli 2021

Liebe Prüferinnen und Prüfer,

zuerst einmal ganz herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, sich ehrenamtlich in einem unserer Fortbildungsprüfungsausschüsse zu engagieren. Wir wissen, dass dieser Einsatz nicht selbstverständlich ist. Umso mehr freuen wir uns, dass Sie diese für das Handwerk so wichtige Aufgabe übernommen haben. Als Prüfer tragen Sie eine hohe Verantwortung. Für unseren Wirtschaftszweig, vor allem aber für unseren Berufsnachwuchs. Wir wissen, dass das nicht immer leicht ist, denn Sie müssen in der Prüfungssituation über Berufs- und Lebenswege junger Menschen entscheiden. Fairness und Objektivität ist für Sie dabei eine Selbstverständlichkeit.

Die zahlreichen attraktiven Fortbildungsangebote der Handwerkskammer Düsseldorf sind ein wichtiger Qualifizierungsbaustein im Berufslaufbahnkonzept des Handwerks. Auf allen Ebenen, auf der Gesellen-, der Meister- und der Meister-Plus-Ebene bieten sie die Möglichkeit, die in der Ausbildung oder in der Meisterschule erworbenen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Gerade Fortbildungsangebote, die mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung der Handwerkskammer abschließen, sind nicht nur qualitätsgesichert, sondern genießen auch auf dem Arbeitsmarkt einen besonderen Stellenwert. Wie die Meisterprüfung stehen damit auch sie für den Leitsatz unseres Wirtschaftszweigs: „Handwerk ist Qualifizierung oder es ist kein Handwerk“.

Mit diesem Leitfaden wollen wir Sie bei Ihrer Prüfertätigkeit unterstützen. In jeder Lebenslage soll er Ihnen die richtige Antwort auf jede erdenkliche Frage rund um das Thema Fortbildungsprüfung geben. Er soll für Sie Einführung, Hilfe und Nachschlagewerk zugleich sein. Nach einer grundsätzlichen Einführung in das Thema werden chronologisch die drei Etappen einer jeden Prüfung abgehandelt. Hier finden Sie Antworten auf Fragen, die sich vor, während oder nach einer Prüfung stellen können. Zur schnellen Orientierung gibt es ein Stichwortverzeichnis, mit dem Sie zielgerichtet nach bestimmten Themen suchen können. Abgerundet wird die Broschüre durch eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzes- und Verordnungstexte, die für diesen Bereich von Bedeutung sind. Und ein ganz wichtiger Hinweis am Ende. Für den Fall, dass doch noch einmal eine Frage offenbleiben sollte, finden Sie auf Seite 5 der Broschüre die Kontaktdaten Ihrer persönlichen Ansprechpartner in der Prüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Wir hoffen deshalb, dass der Leitfaden für Sie eine gute und bald unverzichtbare Hilfe bei Ihrer so wichtigen Arbeit als Prüfer sein wird. Wir danken Ihnen nochmals für Ihren Einsatz zum Wohle des Handwerks und grüßen Sie sehr herzlich!

Ihre

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

INHALTSVERZEICHNIS

I. FORTBILDUNGSPRÜFUNGSABTEILUNG DER HANDWERKSKAMMER

II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG

A) Grundlagen der Fortbildungsprüfung

B) Fragen vor der Prüfung

C) Fragen während der Prüfung

D) Fragen am Ende der Prüfung

IV. PRÜFUNGSRELEVANTE GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Die Fortbildungsprüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf

- Geschäftsstellen der Fortbildungsprüfungsausschüsse -

AL Ass. Linda Klaas, Tel: 0211-8795-640, Email: linda.klaas@hwk-duesseldorf.de
Allgemeine Rechtsfragen zur Fortbildungsprüfung

Claudia Putz, Tel: 0211-8795-647, Email: caudia.putz@hwk-duesseldorf.de
*Europaassistent im Handwerk, Fachwirt für Gebäudemanagement (HWK),
Gebäudeenergieberater (HWK), Geprüfter Polier,
Geprüfter Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
Geprüfter Colorist, Geprüfte Fachkraft für Zweithaar (HWK), Geprüfter Fachwirt für
Ganzheitskosmetik und Wellness (HWK), Geprüfter Make-Up Artist/Visagist (HWK)*

Christina Luckas, Tel: 0211-8795-653, Email: christina.luckas@hwk-duesseldorf.de
*Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker
Geprüfter Bestatter, Geprüfter Thanatopraktiker, Kremationstechniker,
Bürokommunikationsfachwirt für das Bestattungsgewerbe (HWK)*

Jasmin Marzinowski, Tel: 0211-8795-649, Email: jasmin.marzinowski@hwk-duesseldorf.de
*Ausbildung der Ausbilder (Ausbildereignungsprüfung), Geprüfter Fachmann für
kaufmännische Betriebsführung nach der HwO*

Michaela Stoffels, Tel: 0211-8795-644, Email: michaela.stoffels@hwk-duesseldorf.de
Optometrist (HWK)

Lisa Thiel, Tel: 0211-8795-646, Email: lisa.thiel@hwk-duesseldorf.de
Geprüfter Betriebswirt nach der HwO, Geprüfter kaufmännischer Fachwirt nach der HwO

II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS

■ FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG

Zuständigkeit für Fortbildungsprüfungen
Der Fortbildungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung und Errichtung
Voraussetzung für die Übernahme der Prüfertätigkeit
Dauer der Amtszeit

■ FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

Finanzielle Förderung
Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
Prüfungstermine
Ablauf der Fortbildungsprüfung
Zulassung und Anmeldung
Befreiung
Prüfungskosten
Einladung
Befangenheit
Prüfungsaufgaben
Rücktritt

■ FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

Inhalt der Fortbildungsprüfung
Prüfungsort
Nichtöffentlichkeit der Fortbildungsprüfung
Nichtteilnahme an der Fortbildungsprüfung und Krankheit
Behinderungen und körperliche Beeinträchtigungen
Schwangerschaft
Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
Bewertung

■ FRAGEN AM ENDE DER PRÜFUNG

Ergebnisbekanntgabe und Zeugnisübergabe
Wiederholung der nicht bestandenem Fortbildungsprüfung
Rechtsfolgen der bestandenen Fortbildungsprüfung
Akteneinsicht und Widerspruchsverfahren
Verlust von Prüfungsunterlagen

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung der weiblichen Berufsbezeichnungen u.ä. verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

A) FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG

■ DER FORTBILDUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

1. Frage: Wer kann Fortbildungsordnungen erlassen?

Antwort: Nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz können die zuständigen Bundesministerien als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnungen). Die Fortbildungsordnung hat die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren festzulegen. Bei diesen Fortbildungsordnungen handelt es sich um sogenannte bundeseinheitliche Prüfungsordnungen. Sie gelten im gesamten Bundesgebiet und sind für die Handwerkskammern verbindlich. Zu den bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen gehören beispielsweise der geprüfte Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, der geprüfte kaufmännische Fachwirt nach der HwO, der geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechniker, der geprüfte Betriebswirt nach der Handwerksordnung, der geprüfte Polier, der geprüfte Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie - im weiteren Sinne - die Ausbildereignungsprüfung.

Die Handwerksordnung und das Berufsbildungsgesetz ermächtigen darüber hinaus auch die Handwerkskammern Fortbildungsordnungen zu erlassen, sofern es keine entsprechende Prüfungsordnung auf Bundesebene gibt. Die Handwerkskammern legen dann die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung, Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren fest. Es handelt sich um so genannte kammereigene Fortbildungsordnungen. Sie gelten im jeweiligen Kammerbezirk.

2. Frage: Wer führt die Fortbildungsprüfungen durch?

Antwort: Die Handwerkskammern errichten an ihrem Sitz Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfung auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen oder einer kammereigenen Fortbildungsordnung durchgeführt wird. Die Geschäftsführung des Fortbildungsprüfungsausschusses liegt bei der Handwerkskammer. Die Handwerkskammer regelt Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fortbildungsprüfungen sowie die Durchführung der Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Zuständigkeitsbereich des Fortbildungsprüfungsausschusses entspricht in der Regel dem jeweiligen Kammerbezirk.

3. Frage: Welchen Rechtsstatus haben die Fortbildungsprüfungsausschüsse?

Antwort: Der Fortbildungsprüfungsausschuss ist ein Organ und damit Teil der Handwerkskammer.

■ ZUSAMMENSETZUNG UND ERRICHTUNG

4. Frage: Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen? Welche Anforderungen werden an die Prüfer gestellt?

Antwort: Der Fortbildungsprüfungsausschuss besteht aus **drei Mitgliedern**: einem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer und einem Lehrer. Alle Prüfer müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. **Sachkundig** ist, wer das erforderliche fachliche Wissen und Können besitzt, um den Prüfungsgegenstand prüfen zu können. **Geeignet** ist, wer die berufspädagogischen Fähigkeiten besitzt, die im Hinblick auf die Aufgabe und Verantwortung von einem Prüfer über seine Sachkunde hinaus verlangt werden.

Darüber hinaus werden besondere Anforderungen an zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke gestellt. Bei Fortbildungen in **zulassungspflichtigen** Handwerken müssen die Arbeitgeber die Meisterprüfung in dem Handwerk/Gewerbe, in dem der Fortbildungsprüfungsausschuss errichtet wird abgelegt haben und in dem Handwerk/Gewerbe berufstätig sein. Arbeitnehmer müssen die Gesellen- oder Abschlussprüfung in dem Handwerk/Gewerbe, in dem der Fortbildungsprüfungsausschuss errichtet wird abgelegt haben und ebenfalls in dem Handwerk/Gewerbe berufstätig sein.

Bei Fortbildungen im **zulassungsfreien** Handwerk müssen die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer die Gesellen- oder Abschlussprüfung in dem Handwerk/Gewerbe, in dem der Fortbildungsprüfungsausschuss errichtet wird abgelegt haben und in dem Handwerk/Gewerbe berufstätig sein.

Die **Lehrkraft** muss im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen tätig sein.

Der Fortbildungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden** und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Fortbildungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird der Fortbildungsprüfungsausschuss mit mehr als drei Prüfern besetzt, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch besetzt sein und zwei Drittel der Gesamtzahl des Fortbildungsprüfungsausschusses bilden.

Die Mitglieder des Fortbildungsprüfungsausschusses haben **Stellvertreter**. Eine bestimmte Anzahl oder eine persönliche Vertretung ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Stellvertreter prüft, wenn das ordentliche Mitglied, das er vertritt, verhindert ist.

5. Frage: Wie wird man Prüfer und wie lange dauert eine Amtszeit?

Antwort: Die Fortbildungsprüfungsausschüsse werden von den Handwerkskammern errichtet. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der

Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Soweit die Fortbildungsregelungen selbstständige Teile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden. Außerdem können mehrere Handwerkskammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

Die Amtszeit der Fortbildungsprüfungsausschüsse beträgt höchstens **fünf Jahre**. Einzelne Mitglieder können jedoch auch für einen kürzeren Zeitraum berufen werden. Scheidet ein Mitglied z.B. aufgrund einer Krankheit vorzeitig aus, so ist das neue Mitglied nur für die restliche Berufungsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.

-> Wir freuen uns immer über neue Prüfer! Wenn Sie Interesse an einer Tätigkeit im Fortbildungsprüfungsausschuss und bereits Berufserfahrung in dem entsprechenden Handwerk oder Gewerbe erworben haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses.

B) FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

■ FINANZIELLE FÖRDERUNG

6. Frage: Welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es?

Antwort: Es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten, die bei der Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung oder bei der Fortbildungsprüfung selbst in Anspruch genommen werden können. Hierzu gehören vor allem das Aufstiegs-Bafög sowie ein Stipendium aus der Begabtenförderung.

7. Frage: Wer kann Aufstiegs-Bafög nach dem Aufstiegsförderungsgesetz beantragen und was wird hierdurch gefördert?

Antwort: Förderungsberechtigt ist jeder, der über eine nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss verfügt und sich auf die Meisterprüfung, den Fortbildungsabschluss „Geprüfter kaufmännischer Fachwirt nach der HwO“ oder den Fortbildungsabschluss „Geprüfter Betriebswirt nach der HwO“ vorbereitet. Der Vorbereitungslehrgang muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Die Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung geprüften Fachmann / geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und die Ausbildereignungsprüfung wird daher nur im Rahmen eines Kompakt-Vorbereitungslehrgangs auf die Meisterprüfung (Anmeldung für alle Teile) gefördert.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, können die Teilnehmer folgende Leistungen beantragen:

- die Übernahme von **Lehrgangs- und Prüfungsgebühren** bis zu einer maximalen Höhe von 15.000 Euro; hiervon werden 50 % als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden braucht und die restlichen 50 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt; bei Bestehen der Meisterprüfung werden zusätzlich 50 % des Darlehens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.
- einen Zuschuss für die Kosten zur **Kinderbetreuung** für Alleinerziehende von 150 €,
- einen Beitrag zum **Lebensunterhalt** für Teilnehmer von Vollzeitlehrgängen.

Die finanziellen Hilfen werden unabhängig von der Höhe des Einkommens und / oder des Vermögens der Teilnehmer gewährt.

Bestehen Sie die Prüfung, werden Ihnen auf Antrag weitere 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Meisterprüfungszeugnisses oder des Meisterbriefes beizufügen.

-> Weitere Informationen zum Meister-Bafög erhalten Sie bei **Herrn Grote** unter der Telefonnummer **0211-8795-427** oder auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Meister-Bafög.

8. Frage: Was ist die Begabtenförderung und was wird durch sie gefördert?

Antwort: Die Begabtenförderung berufliche Bildung ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Unterstützung besonders begabter Gesellen. Stipendiaten können über den maximalen Förderzeitraum von drei Jahren insgesamt bis zu 8100 € als Zuschuss erhalten. Der Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden braucht, wird in jedem Jahr in Höhe von maximal 2700 € ausgezahlt.

Gesellen, die

- ihre Berufsabschlussprüfung mit besser als "gut" (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder 87 Punkte) bestanden haben **oder**
- besonders erfolgreich an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen haben **oder**
- von einem Betrieb oder der Berufsschule begründet vorgeschlagen werden **und**
- bei der Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind,

können am Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Begabtenförderung teilnehmen.

Gefördert werden z.B. fachbezogene berufliche Weiterbildungen, wie die Vorbereitungslehrgänge für den/die geprüften Fachmann / geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, die Ausbildereignungsprüfung oder den Geprüften Betriebswirt nach der HwO sowie die dabei anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die Prüfungsgebühren. Der Stipendiat hat bei jeder Maßnahme jedoch einen

Eigenanteil von 10 Prozent selbst zu tragen. Prüfungsgebühren werden nicht gefördert.

Aufgrund der hohen Anzahl von Bewerbern sind die **Anträge** auf Aufnahme in die Begabtenförderung jeweils zum **15. Februar** und **15. August** eines Jahres zu stellen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erfolgt die **Aufnahme** in das Förderprogramm jeweils zum **1. März** und **1. September** eines Jahres.

-> Weitere Informationen zur Begabtenförderung sowie den Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm erhalten Sie bei **Frau Putz** unter der Telefonnummer **0211-8795-654** oder auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Fördermöglichkeiten -> Begabtenförderung.

■ ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

9. Frage: **Welcher Prüfungsausschuss ist für die Abnahme der Prüfung örtlich zuständig? Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Ausschüsse gleichzeitig örtlich zuständig sind?**

Antwort: Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung ist der Fortbildungsprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- seinen Wohnsitz hat **oder**
- in einem Arbeitsverhältnis steht **oder**
- eine Maßnahme zur Vorbereitung der Fortbildung besucht **oder**
- ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig ausübt.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die örtliche Zuständigkeit des Fortbildungsprüfungsausschuss. Erfüllt der Prüfling mehrere Voraussetzungen, kann er selber wählen, vor welchem Fortbildungsprüfungsausschuss er seine Prüfung ablegt. Der Prüfling hat daher bei seiner Zulassung und Anmeldung zur Prüfung eine Erklärung abzugeben, ob und vor welchem Prüfungsausschuss er die Fortbildungsprüfung bereits abgelegt hat bzw. die Zulassung beantragt wurde.

-> Macht der Prüfling falsche Angaben oder legt er falsche Zeugnisse vor, kann dies zum **Widerruf der Zulassung** führen oder die Prüfung kann für **nicht bestanden** erklärt werden.

10. Frage: **Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss abgelegt werden?**

Antwort: In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfling seine Prüfung auch vor einem örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschuss ablegen. Der örtlich zuständige Fortbildungsprüfungsausschuss muss den Prüfling schriftlich von seiner Zuständigkeit befreien. Die Freigabeerklärung (**Genehmigung**) muss der Prüfling bei der Geschäftsstelle des örtlich nicht zuständigen Fortbildungsprüfungsausschusses einreichen.

■ PRÜFUNGSTERMINE

11. Frage: Wann und wie oft finden Fortbildungsprüfungen statt?

Antwort: Die Prüfungstermine werden grundsätzlich nach **Bedarf** angesetzt. Der Bedarf richtet sich nach der Nachfrage der Prüflinge. Aus prüfungsökonomischen Gründen ist jedoch eine Mindestzahl an Prüflingen für die jeweilige Prüfung erforderlich. Die Fortbildungsprüfungen werden in der Regel im Anschluss an den Vorbereitungslehrgang durchgeführt. Liegt nur eine geringe Nachfrage vor, muss sich der Prüfling ggf. auf längere Wartezeiten für die Ablegung der Fortbildungsprüfung einstellen.

-> Informationen zu Prüfungsterminen erhalten Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

■ ABLAUF DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG

12. Frage: Aus welchen Teilen besteht die Fortbildungsprüfung?

Antwort: Die Fortbildungsprüfung setzt sich im Gegensatz zu der Meisterprüfung nicht aus verschiedenen Teilen zusammen, die unabhängig voneinander in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können. Bei der Fortbildungsprüfung handelt es sich vielmehr um eine einheitliche Prüfung, die in der vorgegebenen Reihenfolge abgelegt werden muss. Es ist demnach nicht möglich, die Inhalte der Fortbildungsprüfung zu verschiedenen Zeitpunkten abzulegen.

■ ZULASSUNG UND ANMELDUNG

13. Frage: Wann und wie muss sich ein Prüfling zur Prüfung zulassen?

Antwort: Die **Teilnehmer eines Lehrgangs** der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf sowie der kooperierenden Bildungsträger im Regierungsbezirk Düsseldorf werden von den Geschäftsstellen der Fortbildungsprüfungsausschüsse **angeschrieben** und zur Zulassung und Anmeldung zur Prüfung aufgefordert. Die Prüflinge erhalten dabei in der Regel ein Formular, das sowohl den Antrag auf Zulassung als auch die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung enthält.

Mit der Anmeldung und dem Antrag auf Zulassung sind beglaubigte Kopien des **Personalausweises** sowie des **Gesellenbriefes** oder des **Gesellenprüfungszeugnisses** in dem Ausbildungsberuf oder ein dem gleichgestelltes Zeugnis einzureichen. Darüber hinaus können je nach Fortbildung noch weitere Unterlagen wie der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit für die Zulassung erforderlich sein.

14. Frage: Wer ist zur Fortbildungsprüfung zuzulassen?

Antwort: Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den spezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Grundsätzlich wird zur Fortbildungsprüfung zugelassen, wer eine einschlägige Gesellen- oder Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat. Darüber hinaus können die spezifischen Fortbildungsordnungen aber weitere Anforderungen an die Zulassung, wie der Nachweis über eine einschlägige Berufserfahrung, die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang oder eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung enthalten.

15. Frage: Wer spricht die Zulassung zur Fortbildungsprüfung aus?

Antwort: Die Zulassung wird vom **Vorsitzenden** des Fortbildungsprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der gesamte Fortbildungsprüfungsausschuss über die Zulassung. Die Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses teilt dem Prüfling die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung zur Fortbildungsprüfung mit.

16. Frage: Ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs Zulassungsvoraussetzung?

Antwort: Der Besuch eines Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung ist in der Regel keine formale Zulassungsvoraussetzung für die Fortbildungsprüfung; er ist jedoch empfehlenswert, weil sich das Anspruchsniveau der Fortbildungsprüfung in der Schulungsmaßnahme widerspiegelt. Außerdem lernen Prüflinge den Prüfungsablauf und die Prüfungsräumlichkeiten kennen.

17. Frage: Führt auch eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Anerkennungsgesetz zu einer Zulassung zur Fortbildungsprüfung?

Antwort: Nein. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung des ausländischen Ausbildungsnachweises mit der deutschen Gesellenprüfung führt – im Gegensatz zu den Meisterprüfungen - nach der Handwerksordnung nicht automatisch zu einer Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung. Bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sollen jedoch ausländische Bildungsabschlüsse und Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt werden. Es muss daher im Einzelfall überprüft werden, ob eine ausländische Berufsausbildung oder eine im Ausland erworbene Berufstätigkeit zu einer Zulassung zur Fortbildungsprüfung führt.

■ BEFREIUNG

18. Frage: Kann sich ein Prüfling aufgrund einer bestandenen Fortbildungsprüfung von der Ablegung bestimmter Teile der Meisterprüfung befreien lassen?

Antwort: Ja! Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung **geprüfter Fachmann / geprüfte Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO** führt zur Befreiung vom Teil III der Meisterprüfung und eine erfolgreiche

Ausbildereignungsprüfung führt zur Befreiung vom Teil IV der Meisterprüfung.

Des Weiteren kann auch der erfolgreiche Abschluss anderer Fortbildungsprüfungen zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung führen, wenn der Abschluss inhaltlich mit dem entsprechenden Teil der Meisterprüfung übereinstimmt. Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung „**Geprüfter Kraftfahrzeugservicetechniker / Geprüfte Kraftfahrzeugservicetechnikerin**“ führt beispielsweise zur Befreiung vom Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk.

Der Antrag auf Befreiung von Teilen der Meisterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur Meisterprüfung zu stellen.

Bestehen Zweifel, ob ein Fortbildungsabschluss zu einer Befreiung in der Meisterprüfung führt, kann der Prüfling eine Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle des Meisterprüfungsausschusses beantragen. Mit dem Antrag hat er auch die Fachinhalte seines Fortbildungsabschlusses einzureichen, damit eine eventuelle inhaltliche Vergleichbarkeit mit der Meisterprüfung überprüft werden kann.

19. Frage: Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Fortbildungsprüfung befreien lassen?

Antwort: Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere **vergleichbare Prüfung** vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von **fünf Jahren** nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

Bestehen Zweifel, ob ein Fortbildungsabschluss zu einer Befreiung von Prüfungsinhalten in der Fortbildungsprüfung führt, kann der Prüfling eine Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle des Fortbildungsausschusses beantragen. Mit dem Antrag hat er auch die Fachinhalte seines bereits erworbenen Fortbildungsabschlusses einzureichen, damit eine eventuelle inhaltliche Vergleichbarkeit mit der Fortbildungsprüfung überprüft werden kann.

20. Frage: Von welchen Prüfungsleistungen kann sich der Prüfling in einer Wiederholungsprüfung befreien lassen?

Antwort: Bei einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag in den **bestandenen** Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern zu befreien. Von welchen Prüfungsleistungen der Prüfling bei einer Wiederholungsprüfung befreit ist, wird ihm in dem Bescheid über das Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung mitgeteilt. Eine Befreiung ist jedoch nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von **zwei Jahren** ab Bekanntgabe des Nichtbestehens zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

21. Frage: Wann und wie ist der Antrag auf Befreiung von der Ablegung einzelner Prüfungsteile, -bereiche, -fächern etc. zu stellen?

Antwort: Der Antrag auf Befreiung ist vom Prüfling zusammen mit dem Antrag auf **Zulassung** und der **Anmeldung** zur Fortbildungsprüfung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses zu stellen. Hat der Prüfling den Abschluss, der zu einer Befreiung führt, bei der Handwerkskammer Düsseldorf erworben, reicht die Mitteilung des jeweiligen Abschlusses mit der Angabe des Prüfungsdatums aus. Wurde der Abschluss bei einer anderen Handwerkskammer oder Bildungseinrichtung erworben, sind beglaubigte Zeugniskopien einzureichen.

■ PRÜFUNGSKOSTEN

22. Frage: Wer muss die Prüfungsgebühr zahlen und wann muss sie bezahlt werden?

Antwort: Der Prüfling muss für die Ablegung der Fortbildungsprüfung eine Prüfungsgebühr bezahlen. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Handwerk bzw. handwerksähnlichen Gewerbe sowie nach der Art der Prüfung (z.B. Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsgebühr muss in voller Höhe mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses eingegangen sein. Meldet sich der Prüfling zwar zur Prüfung an, zahlt aber keine Prüfungsgebühr, wird er auch nicht zur Prüfung eingeladen.

-> Die Höhe der Prüfungsgebühr erfahren Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle.

■ EINLADUNG

23. Frage: Wann erhält der Prüfling die Einladung zur Fortbildungsprüfung?

Antwort: Die zuständige Geschäftsstelle muss den Prüfling mindestens **zwei Wochen** vor Prüfungsbeginn schriftlich zur Prüfung einladen. In der Einladung wird ihm auch mitgeteilt, welche Arbeits- und Hilfsmittel in der Prüfung notwendig und erlaubt sind und welche Arbeits- und Hilfsmittel er selber zur Prüfung mitbringen muss.

In Ausnahmefällen kann ein Prüfling jedoch auch in einer kürzeren Frist zur Prüfung eingeladen werden, wenn zum Beispiel ein anderer Prüfling kurz vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurücktritt (-> siehe Frage 26) und dadurch einem anderen Prüfling die Prüfung ermöglicht wird.

■ BEFANGENHEIT

24. Frage: Wann liegt bei Prüfern eine Befangenheit vor?

Antwort: Ist ein **Prüfer Arbeitgeber, Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter** des Prüflings, darf er nicht an seiner Zulassung und Fortbildungsprüfung mitwirken. Gleiches gilt für **Angehörige** des Prüflings. Hierzu gehören u.a. Verlobte, Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Nichten und Neffen sowie Verwandte in gerader Linie. Der betroffene Prüfer soll in diesen Fällen die Geschäftsstelle hierüber informieren, damit sie einen anderen Prüfer einsetzen kann.

Möchte ein Prüfling vor der Fortbildungsprüfung eine Befangenheit gegenüber einem Prüfer geltend machen, hat er dies schriftlich mit einer Begründung bei der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses entscheidet dann über einen eventuellen Ausschluss des Prüfers.

■ PRÜFUNGSAUFGABEN

25. Frage: Wer erstellt die Prüfungsaufgaben und legt diese fest?

Antwort: Der Fortbildungsprüfungsausschuss legt die Aufgaben für die entsprechenden Prüfungen fest. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel vom Fortbildungsausschuss selbst erstellt. Die Prüfungsaufgaben entsprechen inhaltlich den Vorgaben der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung.

Überregionale oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend den Anforderungen an die Zusammensetzung der Fortbildungsprüfungsausschüsse gebildet sind und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat.

■ RÜCKTRITT

26. Frage: Kann ein Prüfling von der Fortbildungsprüfung zurücktreten, obwohl er sich schon angemeldet hat?

Antwort: Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfling durch eine schriftliche Erklärung ohne die Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Die **schriftliche Rücktrittserklärung** ist vom Prüfling bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen. Die Fortbildungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch.

C) FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

■ INHALT DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG

27. Frage: Was beinhaltet die Fortbildungsprüfung?

Antwort: Die Fortbildungsprüfungen bestehen in der Regel aus einem **fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil.**

Es gibt allerdings auch einige Fortbildungsprüfungen, die von dieser Struktur abweichen. Hierzu gehört beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fachmann / geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO, die aus mehreren fachtheoretischen Prüfungen besteht. Andere Fortbildungsprüfungen wie der Geprüfte Betriebswirt nach der HwO oder der Geprüfte Polier sehen zusätzlich zu den fachtheoretischen Klausuren die Anfertigung einer schriftlichen Projektarbeit mit einer darauf bezogenen Präsentation und einem Fachgespräch vor.

Die genauen Fachinhalte sind in der spezifischen Fortbildungsordnung geregelt.

28. Frage: Wann besteht der Prüfling die Fortbildungsprüfung?

Antwort: Die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen werden in der Regel gesondert bewertet und gewichtet. Hieraus setzt sich die Gesamtbewertung zusammen.

Der Prüfling besteht die Fortbildungsprüfung, wenn sowohl der fachtheoretische wie auch der fachpraktische Teil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Darüber hinaus kann die spezifische Fortbildungsordnung noch weitere Voraussetzungen für das Bestehen festlegen.

■ PRÜFUNGSORT

29. Frage: Wo findet die Prüfung statt?

Antwort: Der Fortbildungsprüfungsausschuss legt zusammen mit der zuständigen Geschäftsstelle den Ort für die Fortbildungsprüfung fest. Die Prüfung findet in der Regel für alle Prüflinge am gleichen Tag und am gleichen Ort, d.h. in **Klausur** statt.

Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in der Handwerkskammer Düsseldorf durchgeführt. Die praktischen Prüfungen werden je nach Handwerk oder Gewerbe in der Handwerkskammer Düsseldorf, in handwerkseigenen Lehrwerkstätten, in Räumlichkeiten der Innungen, Kreishandwerkerschaften oder handwerklichen Bildungszentren abgelegt.

■ NICHTÖFFENTLICHKEIT

30. Frage: Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?

Antwort: Die Fortbildungsprüfung ist grundsätzlich **nicht öffentlich**. Es ist daher nicht möglich, dass die Familie oder Freunde den Prüfling in die Fortbildungsprüfung begleiten. Neben den zu der Prüfung eingeladenen Prüfern und Aufsichtspersonen dürfen lediglich Vertreter des Ministeriums, der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Vertreter der Geschäftsstellen der Handwerkskammer Düsseldorf an der Fortbildungsprüfung teilnehmen.

■ NICHTTEILNAHME AN DER PRÜFUNG

31. Frage: Was passiert, wenn der Prüfling nicht an der Prüfung teilnimmt?

Antwort: Nimmt der Prüfling nicht an der Prüfung teil, überprüft die Geschäftsstelle, ob der Prüfling einen **wichtigen Grund** für seine Nichtteilnahme geltend gemacht hat oder unverzüglich geltend macht. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Prüfling wirksam von der Prüfung zurückgetreten und verliert keinen Prüfungsversuch. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Tritt der Prüfling wirksam von seiner Wiederholungsprüfung zurück, entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zurzeit 80 €.

32. Frage: Was passiert, wenn der Prüfling nicht rechtzeitig zur Prüfung erscheint?

Antwort: Verspätet sich der Prüfling nur **unwesentlich**, kann er ohne weiteres mit der Prüfung beginnen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf eine Zeitverlängerung.

Kommt der Prüfling mit einer **erheblichen** Verspätung, ist zu überprüfen, ob er noch in den Prüfungsablauf integriert werden kann. Sollte dies für einen bestimmten Prüfungsbereich nicht der Fall sein, da dieser schon abgeschlossen ist, oder er andere Prüflinge stören oder behindern würde, kann er diesen Teil nicht mehr ablegen. In diesem Fall ist zu überprüfen, ob das Zuspätkommen entschuldigt oder unentschuldigt ist. Hat er eine Entschuldigung und kann dies nachweisen, kann der versäumte Prüfungsbereich nachgeholt werden. Bei unentschuldigtem Zuspätkommen gilt der nicht mehr durchführbare Teil als nicht abgelegt und wird mit 0 Punkten bewertet.

33. Frage: Was passiert, wenn der Prüfling während der Prüfung krank wird?

Antwort: Wird der Prüfling während der Fortbildungsprüfung krank, kann er ebenfalls von der Prüfung zurücktreten. Er muss der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses **unverzüglich** seinen Rücktritt schriftlich mitteilen und ein **ärztliches Attest** über seine Prüfungsunfähigkeit einreichen. In diesen Fällen ist das Prüfungsverfahren lediglich unterbrochen. Sobald der Prüfling wieder gesund ist, wird das Prüfungsverfahren zum nächstmöglichen

Prüfungstermin fortgesetzt. Hat der Prüfling bereits in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen erbracht, werden diese bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in der Regel anerkannt.

-> Teilt der Prüfling seinen Rücktritt nicht unverzüglich mit oder reicht er kein ärztliches Attest ein, gilt dieser Teil der Fortbildungsprüfung als **nicht bestanden**. Der Prüfling verliert damit einen Prüfungsversuch.

34. Frage: Kann der Prüfling auch aus anderen Gründen von der Prüfung zurücktreten?

Antwort: Grundsätzlich kann ein Prüfling aus einem wichtigen Grund während der Prüfung von dieser zurücktreten. Der wichtige Grund ist der Geschäftsstelle **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Hierzu gehören z.B. eine Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes oder der Tod eines Angehörigen.

■ BEHINDERUNGEN UND KÖRPERLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

35. Frage: Welche Möglichkeiten gibt es, eine Behinderung in der Prüfung auszugleichen?

Antwort: Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Der Prüfling hat mit dem **Zulassungsantrag und der Anmeldung** zur Fortbildungsprüfung bereits auf seine Behinderung hinzuweisen. Die Art der Behinderung ist durch ein **fachärztliches Attest** nachzuweisen. Das ärztliche Attest soll auch eine **Empfehlung** enthalten, wie die konkrete Behinderung oder Beeinträchtigung in der Prüfung ausgeglichen werden kann. Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere eine Zeitverlängerung in Betracht. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine Lese- oder Schreibhilfe in Anspruch genommen oder die Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt werden. Hörbehinderte Prüflinge haben einen Anspruch auf einen Gebärdendolmetscher.

36. Frage: Haben Prüflinge mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Möglichkeit Übersetzungshilfen zu bekommen?

Antwort: Nein! Es besteht weder die Möglichkeit, die Prüfung in einer anderen Sprache, noch mit Hilfe eines Dolmetschers abzulegen. Die Prüfungssprache ist **deutsch**. Unzureichende Deutschkenntnisse führen nicht zu einem Nachteilsausgleich. Eine Zeitverlängerung ist daher ebenfalls nicht möglich.

■ SCHWANGERSCHAFT

37. Frage: Kann die Prüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht?

Antwort: Solange nicht von der Fortbildungsprüfung selbst eine Gefährdung für die Schwangere und/oder das Kind ausgeht, kann die Fortbildungsprüfung auch abgelegt werden, wenn eine Schwangerschaft besteht. Dies gilt auch für die Zeiträume der individuellen oder gesetzlichen Beschäftigungsverbote. Das Beschäftigungsverbot bezieht sich nur auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Schwangeren. Da das Prüfungsverfahren jedoch öffentlich-rechtlich ist, hat das Beschäftigungsverbot hierauf keine Auswirkungen.

Bei praktischen Prüfungsleistungen muss die Schwangere jedoch ein **fachärztliches Attest** einreichen, das bescheinigt, dass die Ablegung der Prüfung gesundheitlich unbedenklich ist.

■ TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN UND ORDNUNGSVERSTÖSSE

38. Frage: Was sind Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und welche Folgen haben sie?

Antwort: Bewertungsgrundlage des Fortbildungsprüfungsausschusses ist die eigene Leistung des Prüflings. Begeht ein Prüfling während seiner Fortbildungsprüfung jedoch eine Täuschungshandlung, indem er zum Beispiel unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel benutzt oder auch nur versucht zu täuschen, hat der Prüfling seine Prüfungsleistung nicht mehr aus eigener Kraft erbracht.

Damit liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz im Prüfungsverfahren vor. Die betroffene Prüfungsleistung **gilt** damit **als nicht abgelegt** und wird daher mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden, insbesondere in vorbereiteten Fällen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

Eine Täuschung liegt nicht nur vor, wenn der Prüfling selber täuscht, sondern auch, wenn er **einen anderen** Prüfling bei seiner Täuschung **unterstützt**.

Begeht ein Prüfling eine Täuschungshandlung, führt er die gesamte Prüfung zunächst unter Vorbehalt weiter. Benutzt der Prüfling unzulässige Arbeits- und Hilfsmittel, werden diese von der Aufsicht einbehalten. Ist eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet, kann der Prüfling auch direkt **von der Prüfung ausgeschlossen** werden. Nach der letzten Prüfungsleistung entscheidet der Fortbildungsprüfungsausschuss über das Vorliegen der Täuschungshandlung, nachdem er den Prüfling hierzu angehört hat.

Verstößt der Prüfling gegen die **Ordnung**, indem er Sicherheitsbestimmungen missachtet oder den Anweisungen der Aufsicht oder des Prüfungsausschusses nicht nachkommt und durch sein Verhalten eine ordnungsgemäße Prüfung nicht mehr gewährleistet wird, kann der Prüfling ebenfalls von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Prüfungsleistungen werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen gilt ebenfalls der jeweilige Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

■ BEWERTUNG

39. Frage: Wie erfolgt die Bewertung der Fortbildungsprüfung?

Antwort: Alle Prüfungsleistungen werden nach folgendem 100-Punkte-Schlüssel bewertet:

92 – 100 Punkte:	sehr gut
81 – 91 Punkte:	gut
67 – 80 Punkte:	befriedigend
50 – 66 Punkte:	ausreichend
30 – 49 Punkte:	mangelhaft
0 – 29 Punkte:	ungenügend

40. Frage: Durch wen erfolgt die Bewertung der Prüflinge?

Antwort: Jede Prüfungsleistung ist **von jedem Mitglied** des Prüfungsausschusses **selbstständig zu bewerten**. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle **mindestens zwei Mitglieder** mit der Bewertung einzelner praktischer oder theoretischer Prüfungsleistungen **beauftragen**. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

Die Beauftragung ist bei **mündlichen Prüfungen** nicht möglich. Mündliche Prüfungen müssen daher immer vom gesamten Fortbildungsprüfungsausschuss durchgeführt und bewertet werden.

Auf der Grundlage der Einzelbewertungen beschließt der gesamte Fortbildungsprüfungsausschuss über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung. Der Prüfungsausschuss ist bei der Beschlussfassung nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

Die Bewertung erfolgt anhand der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungskriterien und ist durch die Einzel- und Gesamtbewertungsbögen zu dokumentieren.

D) FRAGEN NACH DER PRÜFUNG

■ ERGEBNISBEKANNTGABE UND ZEUGNISÜBERGABE

41. Frage: Wann erhält ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung und sein Zeugnis?

Antwort: Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. In der Regel erhält der Prüfling sein Ergebnis daher unmittelbar nach der letzten Prüfungsleistung persönlich vom Fortbildungsprüfungsausschuss.

Steht das Gesamtergebnis am Tag der letzten Prüfungsleistung noch nicht fest, da beispielsweise die Ergebnisse der theoretischen Prüfung noch nicht vorliegen, erhält er sein Ergebnis unverzüglich nach der Feststellung des Gesamtergebnisses auf dem Postweg.

Hat der Prüfling die Fortbildungsprüfung bestanden, erhält er sein Zeugnis entweder direkt vom Fortbildungsprüfungsausschuss oder auf dem Postweg. Je nach Fortbildungsprüfung erhält der Prüfling außerdem eine Urkunde über das Bestehen seiner Prüfung.

42. Frage: Erhält der Prüfling auch Zwischen- oder Teilergebnisse?

Antwort: **Zwischenergebnisse** werden dem Prüfling grundsätzlich nicht mitgeteilt. Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält der Prüfling Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss (siehe Frage 5) gebildet worden ist.

43. Frage: Was passiert, wenn der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat?

Antwort: Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält die Mitteilung, dass er die Prüfung nicht bestanden hat und welche Prüfungsleistungen er in der Wiederholungsprüfung noch einmal ablegen muss bzw. von welchen Prüfungsleistungen er in der Wiederholungsprüfung befreit wird.

■ WIEDERHOLUNG

44. Frage: Wie oft kann ein Prüfling seine Fortbildungsprüfung wiederholen, wenn er diese nicht bestanden hat?

Antwort: Hat der Prüfling seine Fortbildungsprüfung nicht bestanden, kann er sie noch **zwei Mal** wiederholen. Jeder Prüfling hat also insgesamt drei Mal die Möglichkeit, die Fortbildungsprüfung abzulegen. Danach besteht **keine** Möglichkeit mehr, die Fortbildungsprüfung in dem entsprechenden Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe abzulegen.

45. Frage: Führt das endgültige Nichtbestehen der Fortbildungsprüfungen zum/zur Geprüfte/n Kraftfahrzeug- Servicetechniker/in, zum/zur geprüften Fachmann / geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und der Ausbildereignungsprüfung automatisch zum endgültigen Nichtbestehen der Meisterprüfung?

Antwort: Nein! Hat der Prüfling die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüfte/n Kraftfahrzeug- Servicetechniker/in drei Mal und damit endgültig nicht bestanden, kann der Prüfling im Rahmen seiner Meisterprüfung noch den Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk ablegen.

Besteht der Prüfling die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fachmann / geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO endgültig nicht, besteht im Rahmen seiner Meisterprüfung die Möglichkeit, dass er den Teil III der Meisterprüfung ablegt. Besteht der Prüfling die Ausbildereignungsprüfung endgültig nicht, kann der Prüfling im Rahmen seiner Meisterprüfung den Teil IV der Meisterprüfung ablegen.

-> Für weitere Informationen stehen Ihnen die Geschäftsstellen der Meisterprüfungsausschüsse gerne zur Verfügung.

46. Frage: Kann ein Prüfling seine Fortbildungsprüfung wiederholen, obwohl er sie bestanden hat?

Antwort: Nein! Die Wiederholung einer bestandenen Fortbildungsprüfung ist zur Notenverbesserung nicht möglich.

■ RECHTSFOLGEN

47. Frage: Kann ein Prüfling nach seiner Fortbildungsprüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen?

Antwort: Jeder Prüfling hat nach der Ergebnisbekanntgabe die Möglichkeit, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Für eine Einsichtnahme muss er innerhalb von **einem Monat** ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle stellen.

Der Prüfling hat jedoch keinen Rechtsanspruch, die Einsichtnahme mit einem Prüfer durchzuführen oder eine Musterlösung in der Akteneinsicht zu erhalten.

48. Frage: Was kann ein Prüfling tun, wenn er mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung oder der Bewertung nicht einverstanden ist?

Antwort: Ist ein Prüfling nicht mit der Durchführung der Fortbildungsprüfung oder der Bewertung seiner Prüfungsleistungen einverstanden, kann er hiergegen **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe seines Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen.

Im Widerspruchsverfahren hat der Fortbildungsprüfungsausschuss zunächst im Rahmen eines sog. Abhilfeverfahrens die Prüfungsentscheidung auf der Grundlage des Widerspruchs zu überprüfen.

Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch nicht für zulässig und begründet, leitet er die Unterlagen an die Geschäftsstelle weiter. Die Handwerkskammer Düsseldorf entscheidet dann als zuständige Widerspruchsbehörde über den Widerspruch.

Hat der Widerspruch Erfolg, hat der Prüfling einen Anspruch auf Neubewertung seiner angegriffenen Prüfungsleistungen. Sofern eine Neubewertung nicht mehr möglich ist, muss der Prüfling die entsprechende Prüfungsleistung noch einmal ablegen.

Wird der Widerspruch zurückgewiesen besteht nur noch die Möglichkeit, die Prüfungsentscheidung sowie den Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

49. Frage: Was sind die Folgen einer bestandenen Fortbildungsprüfung?

Antwort: Der Prüfling erwirbt mit bestandener Fortbildungsprüfung einen **anerkannten Fortbildungsabschluss** und damit einen **besonderen Qualifikationsnachweis** in dem betroffenen Handwerk oder Gewerbe.

Darüber hinaus erwirbt er auf der ersten Fortbildungsstufe (i.d.R. Fortbildungen, die dem Niveau 5 des DQR/EQR entsprechen -> siehe Frage 50) den zusätzlichen Abschluss *Geprüfter Berufsspezialist für diesen Abschluss*, sofern der Lernumfang der Fortbildung mindestens 400 Stunden betrug und die weiteren Voraussetzungen des § 42 b HwO vorliegen.

Der Prüfling erhält auf der zweiten Fortbildungsstufe (i.d.R. Fortbildungen, die dem Niveau 6 des DQR/EQR zugeordnet sind -> siehe Frage 50) den zusätzlichen Abschluss *Bachelor Professional in diesem Abschluss*, sofern der Lernumfang der Fortbildung mindestens 1200 Stunden betrug und die weiteren Voraussetzungen des § 42 c HwO vorliegen.

Auf der dritten Fortbildungsstufe (i.d.R. Fortbildungen, die dem Niveau 7 des DQR/EQR entsprechen -> siehe Frage 50) erwirbt der Prüfling den zusätzlichen Abschluss *Master Professional in diesem Abschluss*, sofern der Lernumfang der Fortbildung mindestens 1600 Stunden betrug und die weiteren Voraussetzungen des § 42 d HwO vorliegen.

Durch den zusätzlichen Qualifikationsnachweis zeichnet sich der Prüfling auf dem Arbeitsmarkt und bei der Akquise von Kunden besonders aus und hat damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen.

Darüber hinaus gibt es bei bestimmten Fortbildungsprüfungen weitere Vorteile:

Die bestandene Fortbildungsprüfung zum Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechniker führt zur Befreiung vom Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk. Die bestandene Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fachmann / geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO und die bestandene Ausbildeignungsprüfung führen jeweils zur Befreiung von den Teilen III und IV der Meisterprüfung.

Die bestandene Ausbildereignungsprüfung kann nach Rücksprache mit der Ausbildungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf im Einzelfall im zulassungsfreien Handwerk zur **Ausbildungsberechtigung** führen.

50. Frage: Was ist der Deutsche- und Europäische Qualifikationsrahmen (DQR / EQR)? Wie werden Fortbildungsabschlüsse in den DQR eingeordnet?

Antwort: Um Bildungsabschlüsse über die Landesgrenzen hinweg besser einschätzen zu können, hat die Europäische Kommission den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) entwickelt. Der EQR ist ein Raster aus 8 aufeinander aufbauenden Niveaus, denen Abschlüsse zugeordnet werden können. Dabei ist Niveau 1 das niedrigste und Niveau 8 das höchste. Es gilt: Je höher das Niveau eines Abschlusses, desto umfangreicher sind die Kompetenzen, die damit nachgewiesen sind. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR), der am 01.05.2013 offiziell eingeführt worden ist, setzt dieses 8-stufige Modell für die Einordnung deutscher Bildungsabschlüsse um. Die Niveaus von DQR und EQR entsprechen sich also 1 : 1. Auch die anderen EU-Länder haben nationale Qualifikationsrahmen entwickelt oder sind noch dabei.

Bisher sind nur wenige Fortbildungsabschlüsse offiziell in den DQR eingestuft worden. Der geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechniker sowie der geprüfte Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der HwO wurden in die Niveaustufe 5 eingeordnet. Der Geprüfte Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice wurde der Niveaustufe 6 zugeordnet. Der geprüfte Betriebswirt nach der HwO wurde der Niveaustufe 7 zugewiesen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Prüfungszeugnisse aufgenommen worden.

Eine weitere Einstufung von Fortbildungsabschlüssen liegt derzeit leider noch nicht vor.

51. Frage: Kann ein Prüfling aufgrund seiner erfolgreichen Fortbildungsprüfung an einer Fachhochschule oder Hochschule studieren?

Antwort: Ja! Erfüllt der Prüfling nicht bereits durch seine Fachhochschulreife oder Hochschulreife die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, berechtigt ein Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen oder kammereigenen Fortbildungsordnung ebenfalls bundesweit zur Aufnahme eines Studiums in jedem Studiengang an einer Fachhochschule oder Hochschule, sofern der Prüfling an einem **Vorbereitungslehrgang** für den Fortbildungsabschluss mit **mindestens 400 Unterrichtsstunden** teilgenommen hat.

Alternativ berechtigen auch eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in dem Ausbildungsberuf zur Aufnahme des Studiums in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang.

Prüflinge sollten sich jedoch frühzeitig bei den entsprechenden (Fach-) Hochschulen informieren, ob darüber hinaus noch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium vorliegen.

-> Fortbildungsabsolventen erhalten bei der Fortbildungsprüfungsabteilung der Handwerkskammer Düsseldorf kostenlos Beglaubigungen ihrer

Meisterprüfungszeugnisse und -briefe zur Vorlage bei den (Fach-) Hochschulen.

■ VERLUST VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN

52. Frage: Wie lange sind die Prüfungsunterlagen aufzubewahren?

Antwort: Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind **ein Jahr** und die Niederschriften **zehn Jahre** nach Abschluss der Fortbildungsprüfung aufzubewahren. Die Fristen werden durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt und verlängern sich entsprechend. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

53. Frage: Was kann ein Prüfling machen, wenn er sein Fortbildungsprüfungszeugnis oder seine Urkunde verliert?

Antwort: Verliert ein Prüfling sein Fortbildungsprüfungszeugnis oder seine Urkunde kann er gegen eine geringe Verwaltungsgebühr eine **Zweitschrift** der Prüfungsdokumente erhalten. Der Prüfling hat hierfür einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Geschäftsstelle zu stellen.

IV. PRÜFUNGSRELEVANTE GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTE

Die relevanten prüfungsrelevanten Gesetzes- und Verordnungstexte

- **Handwerksordnung**
- **Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (PO-F-HwO)**
- **Spezifische Fortbildungsordnungen**

finden Sie auf unserer Homepage unter www.hwk-duesseldorf.de -> Weiterbildung -> Prüfungen -> Fortbildungsprüfungen -> Rechtsgrundlagen.